



Datum im März 2001  
Zuständig Dr. Marcel Livio Aellen, Fürsprecher  
Abteilung Börsen und Märkte  
Telefon direkt 031 / 324 88 60  
E-Mail direkt marcel.aellen@ebk.admin.ch  
Referenz 421.0

An

- alle Banken und Effekthändler
- alle banken- und börsengesetzlichen Revisionsstellen
- die Schweizerische Bankiervereinigung
- den Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler
- die Treuhand-Kammer

### **virt-x: Meldepflichten nach Art. 2 ff. BEHV-EBK**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Kooperation zwischen der SWX Swiss Exchange (SWX) und der englischen Tradepoint Group wird ab 25. Juni 2001 ein Teil der an der SWX kotierten Effekten an virt-x, einer ausländischen Börse mit Sitz in London, gehandelt werden. Ab diesem Datum wird der Handel in diesen Effekten an der SWX zwar eingestellt werden; sie gelten aber weiterhin als an der SWX kotiert im Sinne des Börsengesetzes.

Nebst anderen regulatorischen Aspekten gilt es in diesem Zusammenhang insbesondere festzulegen, wie die bisherigen schweizerischen SWX-Teilnehmer, die virt-x-Teilnehmer werden, ihre Meldepflichten nach Art. 2 ff BEHV-EBK für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse in schweizerischen, an der SWX kotierten, aber an der virt-x gehandelten Effekten erfüllen können. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b BEHV-EBK bleiben solche virt-x-Transaktionen (börsliche und ausserbörsliche) in schweizerischen Effekten nach schweizerischem Recht meldepflichtig; insbesondere kann keine Ausnahme nach Art. 4 BEHV-EBK beansprucht werden.

Die Eidg. Bankenkommission hat deshalb entschieden,

- a) dass in der Schweiz domizilierte virt-x-Teilnehmer mit der Erstattung der Meldung einer nach schweizerischem Recht meldepflichtigen börslichen oder ausserbörslichen Transaktion gegenüber virt-x nach deren Reportingregeln **auch ihre Meldepflichten gemäss schweizerischem Recht erfüllen**;
- b) dass in der Schweiz domizilierte virt-x-Teilnehmer, die nach schweizerischem Recht meldepflichtige **ausserbörsliche** Transaktionen in an der virt-x gehandelten schweizerischen Effekten durchführen, verpflichtet sind, auch diese Transaktionen **an virt-x nach deren Reportingregeln zu melden**; und
- c) dass diese Meldedaten schweizerischer virt-x-Teilnehmer der SWX in der Schweiz bzw. der Eidg. Bankenkommission zur Verfügung stehen müssen.



Für schweizerische Effekthändler, die nicht virt-x-Teilnehmer sind, sind die Meldepflichten wie bisher an die Meldestelle der SWX zu erfüllen. Dies ist insbesondere für Transaktionen in an der virt-x-gehandelten schweizerischen Effekten, welche über virt-x-Teilnehmer abgewickelt werden, zu beachten. Im Rahmen der Zusammenarbeit der operativen Marktüberwachungsstellen beider Börsen ist die SWX zudem ermächtigt, Meldedaten von Nicht-virt-x-Teilnehmern mit der virt-x auszutauschen.

In Zusammenarbeit mit der SWX wurde zur Veranschaulichung ein in zwei Teile gegliedertes Konzept zu den Meldepflichten verfasst, welches Sie in der Beilage finden:

- Teil 1 beschreibt, mit welchen technischen Hilfsmitteln in der Praxis eine Meldung von einem Effekthändler abgesetzt werden kann bzw. werden soll.
- Teil 2 zeigt auf, innert welcher Fristen die Meldungen gemäss den jeweils gültigen anwendbaren Gesetzes- und Handelsregeln vorzunehmen sind.

Die beiden Teile des Konzepts sind jeweils gleich aufgebaut und zeigen alle sich in der Praxis stellenden möglichen Situationen:

Vertikal wird unterschieden zwischen **börslichem und ausserbörslichem Handel**.

Horizontal wird unterschieden zwischen den möglichen **Beziehungen des schweizerischen Effekthändlers** zu den beiden Börsen:

- (a) Teilnehmer von virt-x; und/oder
- (b) Teilnehmer der SWX; oder
- (c) Assoziierter SWX Teilnehmer; oder
- (d) "übriger Effekthändler".

Weiter wird unterschieden, ob an der SWX kotierte Effekten an der SWX selbst oder an der virt-x gehandelt werden.

Mit freundlichen Grüssen

**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Dr. Kurt Hauri  
Präsident

Daniel Zuberbühler  
Direktor

Beilage: SWX-Reporting-Konzept